

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/710

Beschlussvorlage**Weiterfinanzierung Drittkraft in der Kita Wunderland Dannenberg**

Jugendhilfeausschuss	12.09.2023	TOP 6
Kreisausschuss	18.09.2023	TOP 29
Kreistag	25.09.2023	TOP 28

Beschlussvorschlag:

Die 3. Kraft in der Krippe der Kindertagesstätte Wunderland in Dannenberg (Elbe) wird für das Kita-Jahr 2023/2024 weiterfinanziert, unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der Samtgemeinde Elbtalau und unter der Bedingung, dass bei Unterschreitung der Krippengruppe unter 11 Kindern die 3. Kraft vorrangig auch als Vertretungskraft eingesetzt wird.

Sachverhalt:

Der Träger Leben leben beantragt mit Schreiben vom 23.08.2023 die Kostenübernahme zur Weiterfinanzierung der Drittkraft in der Krippe der Einrichtung Wunderland, Dannenberg (Elbe).

Ein aktuell angemeldetes Krippenkind wird voraussichtlich kurzfristig umziehen, so dass keine 11 Kinder zum Stichtag 01.10., der für die Leistung der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen maßgeblich ist, vorgewiesen werden können. Die Finanzierung der Drittkraft mit Landesmitteln steht damit in Frage. Die weitere Auslastung der Krippengruppe ist allerdings nach dem Stichtag wieder vorhanden, da unterjährig weitere Krippenkinder aufgenommen werden, die bereits vertraglich gebunden sind. Gemeinsam mit dem Familien-Service-Büro ist der Träger bemüht, einem eventuell unversorgten Krippenkind sodann noch vor dem 01.10. einen Betreuungsvertrag anzubieten.

Aufgrund der weiteren Auslastung und aus arbeitsvertraglichen Gründen ist die Weiterbeschäftigung der Drittkraft erforderlich. Die Kostenübernahme wird für den Fall der ausbleibenden Finanzhilfe vorsorglich beantragt.

Hintergrund:

Durch das geänderte Finanzierungsmodell der Finanzhilfe sind inzwischen nur noch die Zahlen zum 01.10. ausschlaggebend. Unterjährige Änderungen werden nicht mehr spitz abgerechnet. Selbst wenn die 3. Kraft erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der 11 Kinder (nach dem 01.10.) eingestellt wird, wird für diese keine Finanzhilfe gezahlt. Damit müssten die Personalkosten zu 100% über das Betriebskostendefizit finanziert werden.

Das NKiTaG sieht vor, dass ab dem 01.08.2025 die 3. Kraft ab dem 11. Kind verpflichtend ist. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft nicht verpflichtend.

Unter dieser Maßgabe sind die Träger von Kindertagesstätten informiert, dass der Einsatz einer 3. Kraft unter diesen Bedingungen lediglich durch den Landkreis unterstützt werden kann, wenn zum 01.10. mindestens 11 Kinder die Krippengruppen besuchen. Alles andere würde aufgrund der bisher fehlenden Verpflichtung eine freiwillige Ausgabe darstellen.

Seit Änderung des Finanzierungsmodelles äußerten die Träger einstimmig ihre Bedenken bezüglich der Qualität der Betreuung sofern mehr als 10 Krippenkinder mit zwei Fachkräften betreut werden sollen. Insbesondere die Erfüllung der Aufsichtspflicht nach dem NKiTaG wird in Frage gestellt.

Anlagen: ohne

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet
beratend begleitet
mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern bis zum 01.10. d.J. kein 11. Kind für die Krippengruppe angemeldet wird, zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft.

Die Arbeitgeber-Bruttokosten für die 3. Kraft betragen je rund **35.000,- Euro** im Jahr. Rund 8.750,- Euro entfallen hiervon auf das Kalenderjahr 2023 und werden über die Betriebskostenabrechnung in 2024 zahlungswirksam. Die übrigen 26.250,- Euro fallen in 2024 an und werden im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 berücksichtigt.

Über die Jugendhilfevereinbarung mit der Samtgemeinde Elbtalaue entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinde. Die übrigen Kosten sind durch den Landkreis zu tragen.

gez. D. Schulz